

Satzung der Stadt Wetzlar über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Naunheim Nr. 4 „Am Waldgirmeser Weg“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zur weiteren Sicherung der Planung wird die am 29.04.2013 beschlossene und am 07.05.2013 durch Bekanntmachung in der Wetzlarer Neuen Zeitung in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Naunheim Nr. 4 „Am Waldgirmeser Weg“ um ein Jahr verlängert.

§ 2 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Wetzlar, den

Semler
Stadtrat

Anlage

Anlage zu § 2

Lageplan gemäß § 2 der Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Waldgirmeser Weg“, ST Naunheim

